

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 24. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. September 2025)

zum Thema:

**Härtefallkommission für Ausreisepflichtige**

und **Antwort** vom 6. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Oktober 2025)

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23968  
vom 24. September 2025  
über Härtefallkommission für Ausreisepflichtige

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Mitglieder gehören der Härtefallkommission derzeit an?

Zu 1.:

Die Härtefallkommission setzt sich gemäß § 2 der Härtefallkommissionsverordnung (HFKV) zusammen aus

1. der/dem Beauftragten für Integration und Migration des Senats von Berlin oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/Vertreterin,
2. einem Vertreter/einer Vertreterin der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung,
3. einem Vertreter/einer Vertreterin der römisch-katholischen Kirche,
4. einem Vertreter/einer Vertreterin der evangelischen Kirche,
5. je einem Vertreter/einer Vertreterin der Liga der Wohlfahrtsverbände, des Flüchtlingsrats Berlin sowie des Migrationsrats Berlin-Brandenburg e. V.

2. In welcher Höhe erhalten diese eine Vergütung beziehungsweise Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit?  
Inwiefern werden die Zahlungen des Senats an den Flüchtlingsrat Berlin e. V. respektive den Migrationsrat

Berlin e. V. für „Härtefallberatung“<sup>1</sup> für den Zweck der Arbeit in der Kommission oder für andere Aktivitäten gewährt?

Zu 2.:

Die Träger der drei nichtstaatlichen und nichtkirchlichen Mitglieder der Härtefallkommission erhalten eine Zuwendung aus dem Kapitel 1120 der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung. Mit dieser Förderung wird die Arbeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen finanziert. Im Jahr 2025 erhalten Flüchtlingsrat, Migrationsrat und die AWO jeweils 60.000 Euro. Die Mittel werden ausschließlich für die Wahrnehmung der in der Härtefallkommissionsverordnung gesetzlich festgelegten Aufgaben in der Berliner Härtefallkommission eingesetzt. Dies umfasst die Beratung von Personen, die sich an das Kommissionsmitglied wenden, die Entscheidung, ob ein Härtefallantrag gestellt wird sowie die Begleitung und Vertretung der Personen im Härtefallverfahren.

Die Mitglieder aus den beiden Bereichen Integration und Gleichstellung der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung führen die Arbeit im Rahmen ihrer regulären Beschäftigung aus. Ob die kirchlichen Mitglieder für ihre Tätigkeit entlohnt werden, ist dem Senat nicht bekannt.

3. Wie viele Anträge wurden seit 2015 jährlich an die Härtefallkommission gestellt, wie viele davon wurden der Senatsverwaltung vorgelegt und in wie vielen Fällen wurde daraufhin ein Aufenthaltstitel bewilligt?

Zu 3.:

Es liegen keine Zahlen dazu vor, in wie vielen Fällen sich Betroffene an Mitglieder der Härtefallkommission wenden. Die erfragten Daten zu den in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eingegangenen Härtefallanträgen der Kommissionsmitglieder (§ 3 Abs. 1 der HFKV) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

| Jahr | Anmeldungen | stattgegebene Ersuchen |
|------|-------------|------------------------|
| 2015 | 252         | 112                    |
| 2016 | 358         | 76                     |
| 2017 | 366         | 182                    |
| 2018 | 289         | 175                    |
| 2019 | 296         | 140                    |
| 2020 | 234         | 110                    |
| 2021 | 269         | 165                    |

---

<sup>1</sup> Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin, Senatsverwaltung für Finanzen,  
[https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/zuwendungsdatenbank/?q=H%C3%A4rtefall\\*&name=&geber=--+Alles+--&art=--+Alles+-&jahr=--+Alles+--&anschrift=&politikbereich=--+Alles+--&zweck=#searchresults](https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/zuwendungsdatenbank/?q=H%C3%A4rtefall*&name=&geber=--+Alles+--&art=--+Alles+-&jahr=--+Alles+--&anschrift=&politikbereich=--+Alles+--&zweck=#searchresults)

|                            |     |      |
|----------------------------|-----|------|
| 2022                       | 305 | 176  |
| 2023                       | 278 | 143  |
| 2024                       | 283 | 189  |
| 2025<br>(Stand 28.09.2025) | 248 | 144* |

Quelle: Bericht über die Tätigkeit der Berliner Härtefallkommission im Jahr 2024

\* berücksichtigt sind alle Entscheidungen, die bis zum 28.09.2025 statistisch erfasst wurden

4. Gibt es konkrete Maßstäbe, nach denen die Innensenatorin und die Innenverwaltung über die Eingaben entscheiden? Wenn ja, welche?

Zu 4.:

Im Rahmen der Härtefallprüfung werden jeweils auf den Einzelfall bezogen Integrationsleistungen und Integrationshemmnisse berücksichtigt, gewichtet und abgewogen, die als dringende humanitäre oder persönliche Gründe die Aufenthaltsgewährung gemäß § 23a AufenthG ggf. unter Auflagen rechtfertigen können. Dazu gehören z. B. Sprachkenntnisse, die Aufenthaltsdauer, der aufenthaltsrechtliche Werdegang, Krankheiten, soziale und familiäre Bindungen sowie das Maß beruflicher Integration. Darüber hinaus werden auch Aspekte wie etwa begangene Straftaten berücksichtigt, die einer Integrationserwartung entgegenstehen.

5. Hat sich die Kommission auch mit Fällen im Kontext von Kirchenasyl befasst? Wenn ja, wie viele Fälle betraf dies?

Zu 5.:

Ob und inwieweit sich Personen, für die ein Härtefallantrag gestellt wurde, im Kirchenasyl befinden oder befanden, wird statistisch nicht erfasst.

6. In wie vielen Fällen jährlich wurden Anträge von Ausländern, die sich in einem laufenden Asylverfahren, für welches ein anderer EU-Staat zuständig ist, an die Innenverwaltung weitergereicht und in wie vielen Fällen dann eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt? Bei wie vielen Personen, die Vorstrafen von mehr als drei Jahren Gefängnisstrafe haben, bei denen ein Ausweisungsgrund besteht oder deren Abschiebungstermin bereits festgesetzt war, bei denen also die übrigen regelmäßigen Ausschlusskriterien gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 1–3 HFKV vorliegen, wurde gleichermaßen so verfahren?

Zu 6.:

Die Anträge für Personen, die sich in einem sog. Dublin-III-Verfahren befinden, werden statistisch nicht erfasst. Die Antragszahlen für Personen deren Antrag in der Regel gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 HFKV (Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als drei Jahren wegen zumindest eines Verbrechens bzw. besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse) unzulässig sind, werden statistisch ebenfalls nicht erfasst.

## Härtefallanträge bei einem feststehenden Abschiebungstermin:

| Jahr                    | Härtefallanträge mit feststehendem Abschiebungstermin insgesamt | Aufenthaltstitel erteilt  |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 2015 – 2017             | statistisch nicht erfasst                                       | statistisch nicht erfasst |
| 2018                    | 24                                                              | 12                        |
| 2019                    | 13                                                              | 3                         |
| 2020                    | 9                                                               | 1                         |
| 2021                    | 17                                                              | 5                         |
| 2022                    | 13                                                              | 9                         |
| 2023                    | 11                                                              | 6                         |
| 2024                    | 13                                                              | 5                         |
| 2025 (Stand 28.09.2025) | 26                                                              | 5*                        |

\*neun Entscheidungen stehen noch aus

7. Wie lange dauern die Verfahren üblicherweise von der Antragseinreichung bis zu einer Entscheidung der Innenverwaltung? Welche Auswirkungen hat dieses auf die Ausreisepflicht und den Anspruch auf Transferleistungen?

Zu 7.:

Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt ca. 5 bis 6 Monate. Auf der Grundlage von § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG werden die betroffenen Personen im Ermessen für die Dauer des Verfahrens geduldet. Leistungen nach dem AsylbLG stehen ihnen damit grundsätzlich offen. Die vollziehbare Ausreisepflicht ist eine gesetzliche Voraussetzung für die Erteilung einer Duldung und bleibt für die Dauer des Verfahrens unberührt.

Berlin, den 6. Oktober 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport